

Rudolfs II., hatte in den Diözesen Genf, Lausanne und Sitten ziemlich unangefochten geherrscht. Als 879 Graf Boso auf der Versammlung von Mantaille zum König von Niederburgund erhoben wurde, war unter den anwesenden 24 Erzbischöfen und Bischöfen auch der Erzbischof von Tarentaise⁵¹⁾, aber seine beiden Suffragane von Sitten und Aosta fehlten, was Poupardin⁵²⁾ im Falle des Sitteners wohl richtig mit dem Einfluß des Grafen Rudolf — des nachmaligen Königs Rudolf I. — erklärt hat, der Karl III. von Ostfranken die Treue hielt. Hatte der Einfluß der Königsfamilie auf Sitten also eine längere Tradition, so griff auch gerade Rudolf II. wiederholt rücksichtslos in kirchliche Besitz- und Rechtsverhältnisse ein, wohl nicht zum wenigsten zur Finanzierung seiner expansiven Politik. Das Kloster Münster-Granfelden verließ er kurzerhand einem seiner Anhänger, dem Grafen Luitfrid vom Elsaß⁵³⁾; auch das Kloster Romainmôtier, das Rudolf I. 888 seiner Schwester Adelheid und diese 928 an Cluny geschenkt hatte⁵⁴⁾, riß Rudolf II. aus dieser Bindung heraus und machte es zu einem Chorherrenstift im königlichen Besitz⁵⁵⁾. Ebenso wurde der Besitz der Lausanner Kirche von den Vorgängern Rudolfs III. angegriffen, wie wir aus zwei Restitutionsdiplomen dieses Königs wissen⁵⁶⁾. Man wird dies eher Rudolf II. als Konrad zur Last legen, besonders wenn es in der zweiten Urkunde heißt: *antecessores nostri causa ingruencium necessitatum inde austulerunt*, was sehr wohl eine Anspielung auf Rudolfs II. Italienpolitik sein kann. Rudolf II. wäre durchaus der Mann gewesen, ohne Zögern auch neue kirchliche Grenzen zu schaffen.

Gegen die Annahme, daß Sitten in die Provinz Besançon hineingezogen werden sollte, sprechen freilich die Hss. der Notitia Galliarum, die ja kein totes Denkmal war, sondern in Einzelhss. entsprechend den Veränderungen der kirchlichen Grenzen fortentwickelt wurde⁵⁷⁾. Hier finden wir Sitten gerade in Hss. des 10. Jh.⁵⁸⁾ in der Provinz der Graischen und Penninischen Alpen und sonst in keiner anderen Provinz, Besançon hingegen in der Provincia maxima Sequanorum. Wenn also Rudolf II. etwa Absichten in Sitten hatte, so ist jedenfalls nichts daraus geworden. Mit der Eingliederung Basels 935 entfielen ja auch die in der Mindestzahl von drei Suffraganen liegenden Motive. Vielleicht dürfen wir aber in den oben geschilderten Erwägungen doch den Grund dafür sehen, daß Rudolf II. seine Anweisung an Girfred von Besançon nachträglich in einem Rundschreiben publizierte. Hierin ist vermutlich auch der Grund zu suchen, warum man in Besançon das Schreiben,

⁵¹⁾ MG. Capit. 2, 369.

⁵²⁾ Poupardin, Royaume de Provence S. 109 f.

⁵³⁾ Diplom König Konrads von 962 (?) bei A. Kocher, Solothurner UB. (1952) 9 Nr. 5.

⁵⁴⁾ Diplom Rudolfs I. von 888 bei Bernard-Bruel, Recueil des Chartes de Cluny 1, 39 Nr. 33 und Urkunde der Adelheid von 928 nach dem Freiburger Original bei J. P. Cottier, L'abbaye royale de Romainmôtier et le droit de sa terre (Thèse Lausanne 1948) S. 28 ff.

⁵⁵⁾ Urkunde König Konrads für Ratzilin von 966; Historiae patriae monumenta. Chartarum 1, 210 Nr. 126. Vgl. B. Egger, Gesch. der Cluniazenserklöster in der Westschweiz (1907) S. 19 ff.; Cottier a. a. O. S. 88 f.

⁵⁶⁾ Gallia christ. ed. nova 15^b (1860) 134 Nr. 11: Restitution des Fiscus Vmbra (997) und Roth a. a. O. 1, 248 Nr. 276: Restitution der entfremdeten Hälfte der villa Yvonand aus dem Besitz des wegen Hochverrats abgeurteilten Tuto (1010).

⁵⁷⁾ MG. AA. 9, 599. Über derartige Änderungen vgl. etwa L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 1 (1907) 213.

⁵⁸⁾ MG. AA. 9, 566 Nr. 32 u. 35; 567 Nr. 41; 571 Nr. 69.